

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. September 1925.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 216) Reichswerbetag der Evangelischen Jungmännerbünde.
- 217) Grund- und Mietszinssteuer.
- 218) Auswandererfürsorge.
- 219) Kollektenliste für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1925.
- 220) Kollekte für den Kampf gegen den Alkoholismus.
- 221) Kollektenerträge.
- 222) Zeitschrift.

II. Personalveränderung: 223).

I. Bekanntmachungen.

- 216) G.-Nr. I. 3708.

Reichswerbetag der Evangelischen Jungmännerbünde.

Der Reichsverband der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands veranstaltet am 8. November d. J., dem 22. Sonntag nach Trinitatis, seinen Reichswerbetag. Bekanntlich ist der Reichswerbetag der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands jeweils am zweiten Sonntag im Monat November seit einer Reihe von Jahren zu einer feststehenden Einrichtung geworden, die bereits den größten Teil der männlichen evangelischen Jugendkreise zu einer Werbung für die gemeinsame Sache der evangelischen Jugend in der Öffentlichkeit zusammengeschlossen hat. Dementsprechend hat auch der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses den einzelnen Kirchenregierungen allseitige und tatkräftige Unterstützung dieses Werbetages empfohlen.

Wie schon in den vergangenen Jahren, so soll auch dieses Jahr der auf den 8. November fallende Jugendwerbetag einen besonderen Charakter tragen. Die Losung „Vorwärts zu christlicher Mannhaftigkeit“, die so wirkungsvoll über dem großen evangelischen Jungmännerpfingsten dieses Jahres in Hannover stand, soll auch dem diesjährigen Werbetag sein Gepräge geben.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, der Arbeit an unserer Jugend in besonderer Fürbitte zu gedenken und die Gemeinden auf die Aufgabe des Werbetages in geeigneter Weise, besonders auch in den Gemeindeblättern, hinzuweisen. Die Veranstaltung besonderer Jugendgottesdienste an dem bezeichneten Tage, bezw. die Berücksichtigung der Jugendarbeit in der Predigt auf Antrag und bei zugesagter geschlossener Beteiligung der christlichen Jugendorganisationen des Ortes wird empfohlen. Material für die Gestaltung des

Werbetages bieten die im Verlag der Reichsgeschäftsstelle Barmen, Allee 191, erschienenen Blätter „Führerdienst“ — Führerblatt —; „Der Ruf“ — für die reifere Altersstufe —; „Der junge Tag“ — für die 14—17jährigen — sowie die über die Pfingsttagung in Hannover herausgegebene Festschrift.

Schwerin, den 29. August 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

217) G.-Nr. I. 3864.

Grund- und Mietszinssteuer.

Zur Klärung der mannigfachen Mißverständnisse über die Verpflichtung der Pastoren und der übrigen Kirchenbeamten zur Zahlung der Grund- und Mietszinssteuer wird folgendes mitgeteilt:

Die Entscheidung des Reichsgerichts über die Anwendbarkeit des braunschweigischen Grundsteuergesetzes auf Pfarren der braunschweigischen Landeskirche kann nicht ohne weiteres auf Pfarren anderer Landeskirchen angewandt werden, sie bildet vielmehr nur für die Fälle ein Präjudiz, in denen auch in andern Landeskirchen wie in Braunschweig eine Steuerfreiheit der Pfarren in irgendeiner Weise besteht. In Mecklenburg-Schwerin kann von einer solchen Freiheit nicht schlechthin im selben Sinne, wie in Braunschweig, die Rede sein, da nach altem mecklenburgischen Recht nur eine Freiheit der Pastoren und sonstigen Kirchendiener von den Gemeindesteuern besteht, die auch nur für die Landpfarren aufrecht erhalten ist. Insofern kann es sich allerdings fragen, ob es nicht möglich ist, die Heranziehung der Landpfarren zu den Gemeindesteuern zur Grundsteuer anzufechten, eine Frage, die bereits seit einiger Zeit mit den zuständigen Stellen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses verhandelt wird, nachdem das Landesverwaltungsgericht dahin erkannt hat, daß auch die Zuschläge der Gemeinden zur Grundsteuer als Landessteuern und nicht als Gemeindesteuern anzusehen seien und daher von der Steuerfreiheit der Landpfarren usw. nicht berührt werden. Im übrigen wird gegen die Heranziehung der Pastoren und sonstigen Kirchendiener zur Grundsteuer nichts einzuwenden sein. Die Kirchen selbst sind schon durch den § 4 Ziffer 3 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreit.

Ebenso liegt die Rechtslage bezüglich der Mietszinssteuer, auch hier kommt eine Befreiung der Pastoren und sonstigen Kirchendiener auf Grund ihrer teilweisen früheren Steuerfreiheit nicht in Frage, weil es sich nicht um eine Gemeinde-, sondern um eine Landessteuer handelt. Es kann sich allerdings fragen, ob nicht durch den § 30 Ziffer 3 der dritten Steuernotverordnung die Heranziehung nicht nur der Kirchen, sondern auch der Dienstwohnungen der Kirchenbeamten von der Mietszinssteuer verboten ist. Die Rechtslage ist in dieser Beziehung durchaus ungeklärt, da die verschiedenen Länder hier völlig verschieden verfahren sind und, was die Frage weiter kompliziert, auch die Oberverwaltungsgerichte der verschiedenen Länder zum Teil für, zum Teil gegen die Besteuerungsmöglichkeit der Dienstwohnungen kirchlicher Beamter entschieden haben. Zurzeit wird versucht, diese Frage im ganzen Reiche einheitlich zu regeln. Solange das nicht geschehen ist, wird gegen die Besteuerung der Dienstwohnungen mit der Mietszinssteuer eine Handhabe nicht gegeben sein.

Es ist daher nicht ohne weiteres richtig, wenn die Heranziehung der Pastoren und sonstigen Kirchendiener zur Grund- und Mietzinssteuer hier und da als Unrecht hingestellt wird, und direkt unrichtig, wenn gesagt ist, es erübrige sich nach der reichsgerichtlichen Entscheidung in der Braunschweiger Sache für uns und alle Landeskirchen eine weitere Zahlung der Grund- und Mietzinssteuern.

Was nun die Steuerzahlung selbst betrifft, so bestimmt der § 2 des Mecklenburgischen Grundsteuergesetzes vom 27. Dezember 1924, daß der Eigentümer des zu besteuerten Grundstücks als Steuerpflichtiger angesehen wird, also dem Finanzamt gegenüber allein für den richtigen Eingang der Steuer haftet. Der § 3 bestimmt dann weiter, daß der Eigentümer berechtigt ist, die Steuer von dem Pfründeninhaber bezw. Pächter wieder einzuziehen, soweit dieser die Nutzung des Grundvermögens zieht. Nach dieser Bestimmung würden die Einzelkirchen mit ihren Uraren in erster Linie als Steuerschuldner gelten, diese würden berechtigt sein, die Steuer von den Pfründeninhabern bezw. Pächtern wieder einzuziehen. Inwieweit dieses umständliche Verfahren dadurch vereinfacht werden kann, daß die Landeskirchenkasse die Steuern zahlt und sie den Pfründeninhabern auf ihr Gehalt durch entsprechend erhöhte Anrechnung der Dienstwohnung in Anrechnung bringt, wird zurzeit erwogen.

Schwieriger gestaltet sich dieselbe Frage bei den Rüsterschulstellen. Hier hat das Unterrichtsministerium durch ein Rundschreiben vom 10. Juni 1925 angeordnet, daß die Grund- und Mietzinssteuern für die in kirchlichem Eigentum stehenden Grundstücke von der Kirche als Eigentümerin zu tragen sind. Diese Verordnung kann sich zwar auf den Wortlaut des § 2 des Grundsteuergesetzes berufen, sie wird aber insofern nicht den tatsächlichen Verhältnissen gerecht, als die Kirche nicht imstande ist, den Lehrern, welche für die Zeit der Zweckbestimmung der Rüstergrundstücke für die Schule Nutznießer der Rüstereigrundstücke sind, die verauslagten Steuern durch Abzug vom Gehalt wieder einzuziehen, weil auch die kirchlichen Gehaltsanteile vom Staat für die Lehrerbefoldung mit Herangezogen werden, sie der Kirche also gar nicht zur Verfügung stehen. Ganz besonders kompliziert wird die Frage noch dadurch, daß die Finanzämter bei der Berechnung der Steuern natürlich nicht zwischen Schul- und Rüstergrundstück unterscheiden. Der Oberkirchenrat hat sich zwecks Klärung dieser schwierigen Verhältnisse mit dem Ministerium für Unterricht und mit dem Finanzministerium bereits vor längerer Zeit in Verbindung gesetzt und das Landesfinanzamt ersucht, die Finanzämter anzuweisen, bis zur Klärung der Lage in den Fällen, in denen die Urare die von ihnen geforderten Steuern nicht leisten, von einer zwangswweisen Beitreibung einstweilen abzusehen.

Die Herren Berechner der Urare werden daher bis auf weiteres gut tun, etwaige Steuerzahlungen für Rüstereigrundstücke einstweilen unter Hinweis darauf, daß das Finanzministerium seine Zustimmung zu dieser Ausgabe noch nicht erteilt hat, daß im übrigen wegen dieser Zahlungen noch Verhandlungen mit dem Unterrichtsministerium schweben, abzulehnen und darauf hinzuweisen, daß der Oberkirchenrat beim Landesfinanzamt den Antrag gestellt hat, die zwangswweise Beitreibung solcher Steuern einstweilen zu verhindern.

Schwerin, den 10. September 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

218) G.-Nr. I. 3755.

Auswandererfürsorge.

Auf dem vom Verband für evangelische Auswandererfürsorge veranstalteten und vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß unterstützten Pfarrkursus für Auswandererfürsorge in Bremen vom 10. bis 15. Juni d. J. wurde der Geschäftsführer der Evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Südamerika, Pastor Dedekind, Elberfeld, der jahrelang in Brasilien tätig war, gebeten, einen Ratgeber für Auswanderer nach Südamerika zu verfassen.

Diese Schrift liegt unter dem Titel: „Auswanderung nach Brasilien und Argentinien — Ein Ratgeber für deutsche evangelische Auswanderungswillige“ nunmehr vor. Nach einer Darlegung, daß sich heute in Südamerika nirgends dem deutschen Auswanderer glänzende Aussichten bieten, werden die Verhältnisse in Brasilien und in den La-Plata-Staaten eingehend geschildert und Ratschläge für die Reisevorbereitungen gegeben. Für jeden, der an Auswanderung nach Brasilien und Argentinien denkt, dürfte diese Schrift, die auch eine Karte der deutschen evangelischen Gemeinden in diesen Ländern enthält, von Wert sein.

Einer Bitte der Evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Südamerika entsprechend, weist der Oberkirchenrat auf die Schrift empfehlend hin. Sie ist zu beziehen von Pastor M. Dedekind, Elberfeld, Augustastraße 151, und kostet einzeln 25 Pfg., von 10 Stück ab je 20 Pfg., 100 Stück kosten 18 Mark. (Postcheckkonto Köln, Nr. 19 265.)

Schwerin, den 3. September 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

219) G.-Nr. I. 3764.

Rollektenliste für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1925.

4. Oktober, 17. n. Trin.	für die Marienschule in Ludwigslust.	Ertrag an die Marienschule in Ludwigslust. Postcheck Hamburg 220 35. Vgl. Verfügung 170 S. 114.
18. Oktober, 19. n. Trin.	für den kirchlichen Notstands- fonds. <i>h₁</i>	Ertrag an die Landeskirchenkasse.
1. November, 21. n. Trin.	für den ev.-luth. Gotteskasten.	Ertrag an die Herren Präpste.
18. November, Bußtag	für Hausarme und Gemeinde- pflege.	Ertrag verbleibt den Gemeinden.
22. November, 24. n. Trin.	für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.	Verf. betr. Ablieferung des Ertrages folgt.
2. Dezember, 2. Advent	zur Bekämpfung des Alkohol- mißbrauchs.	Ertrag an die Geschäftsstelle der Inneren Mission, P. Studemund-Schwerin, Bismarckstr. 3. Postcheck Hamburg 5953.

Weihnachten	für das Stift Bethlehem in Ludwigslust.	Ertrag an das Stift Bethlehem. Postscheck Hamburg. 231 81.
An einem Sonntag nach freier Wahl.	für das Annahospital in Schwerin.	Ertrag an Regierungs- u. Forstrat Gerlach-Schwerin, Rostocker Straße 20. Postscheck Berlin 157 125.

Schwerin, den 2. September 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

220) G.-Nr. I. 3763.

Kollekte für den Kampf gegen den Alkoholismus.

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß am 2. Dezember d. Js., dem 2. Advent, eine allgemeine Kirchenkollekte für den Kampf gegen den Alkoholismus in den Kirchen des Landes abgehalten wird. Im übrigen wird auf die Verfügung 111 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 d. Js., S. 75, hingewiesen.

Schwerin, den 2. September 1925.

221) G.-Nr. I. 3669.

Kollekten-Erträge.

Die Kollekte vom 2. Sonntag nach Trinitatis für den Evangelischen Verband der männlichen Jugend Mecklenburgs hat ein Gesamtergebnis von 1437,29 Mark erzielt.

G.-Nr. I. 3670.

Die Kollekte vom Sonntag Cantate (10. Mai 1925) für den Evangelischen Öffentlichkeitsdienst hat ein Gesamtergebnis von 1525,74 Mark erbracht.

G.-Nr. I. 3671.

Die Kollekte vom Sonntag Trinitatis (7. Juni 1925) für das Mecklenburgische Rote Kreuz hat ein Gesamtergebnis von 1401,09 Mark gezeitigt.

G.-Nr. I. 3672.

Die Kollekte für Volksmission vom Pfingstmontag 1925 hat mit einem Gesamtergebnis von 2028,60 Mark abgeschlossen.

Schwerin, den 25. August 1925.

222) G.-Nr. I. 3892.

Zeitschrift.

Der Oberkirchenrat weist empfehlend hin auf die Monatschrift „Der Rinder-gottesdienst“, die zum Preise von 3 M jährlich durch den Verlag Bertelsmann-Gütersloh zu beziehen ist. Sie wird herausgegeben von P. D. Pierfig-Bremen

und P. Zaulec=Wetter unter Mitwirkung von D. Dr. Conrad=Berlin. Ihr Inhalt ist außerordentlich reichhaltig. Sie ist besonders auf die praktische Arbeit eingestellt und bietet außer längeren Abhandlungen über die Kindergottesdienst-Sache regelmäßig praktische Anleitungen zur Behandlung von Sonntags-Texten in den Kindergottesdiensten und außerdem Illustrations-Material für die Behandlung der Texte.

Da ein Teil der für den 20. September d. J. angeordneten allgemeinen Kirchenkollekte zur Förderung der Kindergottesdienste bis zur Hälfte des Gesamt-Ertrages den Gemeinden für Zwecke der Kindergottesdienste verbleibt, so ist die Möglichkeit gegeben, aus diesem den Gemeinden verbleibenden Anteil der Kirchenkollekte den Haltepreis für die vorgenannte Zeitschrift zu decken.

Schwerin, den 12. September 1925.

II. Personalveränderung.

223) G.-Nr. I. 3716.

Für die infolge Berufung des Pastors Karl August Behm in die erste Pfarrstelle an St. Nikolai in Rostock zur Erledigung gekommene zweite Pfarre an der Kirche und Gemeinde St. Nikolai zu Rostock sind der Gemeinde

1. Pastor Wehner in Mestlin,
2. Pastor Hildebrandt in Grebbin,
3. Pastor Fuhrmann in Gielow

zur freien Wahl präsentiert.

Schwerin, den 12. September 1925.